Spielgruppenvertrag Spielgruppe - Zottel

Spielgruppenvertrag

1. Anmeldung

- 1.1 Der/die Sorgeberechtigte(n) meldet/melden das Kind gemäss Anmeldeformular für den den /die Spielgruppen Monat/e der Spielgruppe-*Zottel* an. Bei mehreren Kindern ist jedes Kind mit separatem Formular anzumelden. Das Formular ist integrierender Bestandteil des Vertrages.
- 1.2 Es wird keine Eischreibegebühr verlangt.
- 1.3 Der Vertrag tritt auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung (Anmeldeformular und Vertrag) in Kraft. Der Vertrag bezieht sich auf alle gemäss Ziff. 1.1 angemeldeten Kinder.

2. Betreuungskonzept

- 2.1 Das Betreuungskonzept/Leitbild ist auf der Internetseite von der Spielgruppe- Zottelfestgehalten.
- 2.2 Die Spielgruppenleitung gestaltet die Spielgruppe im Rahmen des Betreuungskonzeptes.

3. Ort/Zeiten

- 3.1 Ort und Zeiten der Spielgruppe sind im Anmeldeformular geregelt.
- 3.2 Die Spielgruppe bleibt während der Schulferien, Gemäss Ferienkalender und an Feiertagen geschlossen. Die Leitung der Spielgruppe teilt der/dem/den Sorgeberechtigten rechtzeitig mittels Datenblatt Ferienplan, Feiertage und spezielle Spielgruppenanlässe mit.

4. Probezeit

4.1 Die ersten vier Wochen seit Eintritt des Kindes in die Spielgruppe gelten als Probezeit. Die Parteien können den Vertrag während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich kündigen. Die Kündigung ist bis zum letzten Tag der Probezeit zulässig.

5. Spielgruppenbeitrag

- 5.1 Der Spielgruppenbeitrag beträgt 20 Fr.pro Spielgruppenmorgen/ in Rüdlingen 2 Std, 20 Fr.in Wil / ZH 2 Std.
- 5.2 Der Spielgruppenbeitrag wird jeweils fürs nächste Quartal in Rechnung gestellt.
- 5.3 Für Mahnungen wegen Zahlungsrückstand kann eine Gebühr von CHF 10.- erhoben werden.Im Übrigen sind auf einen Zahlungsrückstand Art. 102 ff. OR anwendbar.
- 5.4 Wird der Vertrag für eine längere Dauer als ein Spielgruppenjahr abgeschlossen, kann die Spielgruppe den Spielgruppenbeitrag der Kostenentwicklung je auf Anfang eines Folgejahres anpassen.

6. Beitragsreduktion bei Krankheit, Ferien, Feiertagen

6.1 In der Formel für die Beitragsberechnung sind Krankheit und Unfall des Kindes sowie Ferien und Feiertage berücksichtigt. Es werden aus diesem Grund diesbezüglich grundsätzlich keine Beitragsreduktionen gewährt.

6.2 Kann das Kind die Spielgruppe wegen Krankheit oder Unfall länger als einen Monat nicht besuchen, kann/können der/die Sorgeberechtigte(n) ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung der geleisteten Monatspauschale oder eines Teils davon stellen. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen. Die Spielgruppe entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen; sie kann insbesondere anstelle einer Rückerstattung auch die Kompensation von versäumtem Spielgruppenbesuch anbieten.

7. Ausfall der Spielgruppe aus Gründen bei der Spielgruppe

7.1 Fällt die Spielgruppe aus Gründen aus, die die Spielgruppe zu verantworten hat, sind für diese Zeit keine Spielgruppenbeiträge geschuldet, es sei denn, die Spielgruppe bietet die zeitliche Kompensation der ausgefallenen Spielgruppenzeit an. Die Kompensation tritt jedoch nur dann an die Stelle des Beitragserlasses, wenn sie den Bedürfnissen des/der Sorgeberechtigten entspricht.

8. Übergabe des Kindes

- 8.1 Das Kind ist der Spielgruppenleitung am Ort, an dem die Spielgruppe stattfindet, jeweils auf den Beginn des vereinbarten Spielgruppentermins zu übergeben. Der/die Sorgeberechtigte(n) orientieren die Spielgruppenleitung so früh wie möglich, falls das Kind die Spielgruppe nicht besuchen kann.
- 8.2 Die Spielgruppenleitung übergibt das Kind bei Spielgruppenschluss der/den im Anmeldeformular angegebenen Person(en). Der/die Sorgeberechtigte(n) teilen der Spielgruppenleitung so früh wie möglich die Vertretung mit.
- 8.3 Wird das Kind verspätet (10 min.) abgeholt, kann in der Monatsrechnung pro Versäumnis ein Aufpreis von CHF CH 5.- in Rechnung gestellt werden.

9. Krankes Kind

- 9.1 Ist das Kind krank, darf es nicht in die Spielgruppe gebracht werden. Die Spielgruppenleitung ist zudem zu informieren, sofern es an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.
- 9.2 Die Spielgruppenleitung benachrichtigt unverzüglich den/die Sorgeberechtigte(n), wenn das Kind während der Spielgruppe erkrankt oder verunfallt. Der/die Sorgeberechtigte(n) oder die gemäss Anmeldeformular zur Abholung berechtigte(n) Person(en) holt/holen das Kind so rasch als möglich in der Spielgruppe ab.
- 9.3 Bei einem Notfall ist die Spielgruppenleitung berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder Spitalpflege zu geben. Die Eltern werden sofort benachrichtigt.

10. Medizinische Betreuung/pflegerische Massnahmen

- 10.1 Die medizinische Betreuung des Kindes durch das Spielgruppenpersonal ist auf Erste-Hilfe in Notfällen beschränkt. Eltern werden sofort kontaktiert und über den Vorfall informiert.
- 10.2 Das Spielgruppenpersonal ist zur Verrichtung der nötigen pflegerischen Massnahmen am Kind befugt, namentlich wickeln und Hilfe beim Toilettengang.

11. Versicherungen des Kindes

11.1 Der/die Sorgeberechtigte(n) versichern das Kind gegen Krankheit und Unfall resp. für Haftpflicht. Der Versicherungsschutz muss bei Eintritt in die Spielgruppe gegeben sein.

12. Haftung

- 12.1 Die Spielgruppe und deren Personal haften soweit gesetzlich zulässig nicht für die vom Kind mitgebrachten Sachen wie namentlich Spielsachen, Kleider und Geld. Die Spielgruppe haftet in diesen Fällen insbesondere auch nicht nach Art. 101 OR.
- 12.2 Die Spielgruppe verfügt im übrigen über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung.

13. Vertragsdauer/Kündigung

- 13.1 Bei der Spielgruppe Zottel ist keine Kündigung notwendig. Doch empfehlenswert ist das Besuchen der Spielgruppe bis Ende des Quartals.
- 13.2 Bei Übertritt des Kindes in den Kindergarten des Trägers/der Trägerin der Spielgruppe ist keine Kündigung erforderlich.
- 13.3 Die Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit beenden. Wichtige Gründe sind auf Seiten der Spielgruppe namentlich wiederholtes Missachten der Hausordnung, ein Verhalten des Kindes, das einen geordneten Spielgruppenbetrieb stark behindert und auf Seiten des/der Sorgeberechtigten namentlich eine unzumutbare Gefährdung des Kindes in der Spielgruppe.
- 13.4 Bei Kündigung aus wichtigen Gründen berechnet sich der Spielgruppenbeitrag für den Monat, in dem der Vertrag beendet wird, wie folgt: Preis pro Halbtag x vereinbarte Betreuungshalbtage pro Woche. Betreuungshalbtage, die auf Wochentage nach demjenigen der Vertragsauflösung fallen, werden nicht berechnet. Ist der für die Kündigung geltend gemachte wichtige Grund nicht ausgewiesen, ist die kündigende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den mit der Kündigung verursachten Schaden nach den allgemeinen schadensrechtlichen Bestimmungen zu ersetzen.

14. Schweigepflicht

14.1 Die Spielgruppe und deren Personal ist verpflichtet, alle privaten Informationen, die das Kind und die Familie betreffen, vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Spielgruppenvertrages.

15. Gerichtsstand

14.1 Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Ort der Spielgruppe zuständig.

16. Vertrag / Betreuungsvertrag Spielgruppe Zottel

16.1 Bei Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird gleichzeitig der Spielgruppenvertag Als Bestandteil des Vertrages akzeptiert. Unterschrift beinhaltet somit beide Verträge gleichzeitig.